

Mitteilung des Senats 7. März 2023

Datenschutz bei der Polizei Bremen

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/1692 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, seit die rechtswidrige massenhafte Speicherung personenbezogener Daten bei der Polizei Bremen bekannt wurde (bitte detailliert unter Auflistung aller Maßnahmen antworten)?

Im Folgenden werden die bisher ergriffenen Maßnahmen der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven aufgelistet. Um zusammengehörige Themenkomplexe sinnvoller darzustellen, erfolgt die Auflistung nicht durchgehend in zeitlicher Chronologie:

Die Polizei Bremen hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Vorgangsbearbeitungssysteme:
 - a) Die erste technische Sofortmaßnahme bestand in der Einschränkung der Sicht- und Zugriffsrechte in den Vorgangsbearbeitungssystemen.
 - b) Vollständige Löschung der löschpflichtigen Daten in @rtus gemäß Lösch- und Verwaltungskonzept 5.0 vom 13. September 2021 und seitdem tagesaktuell (dies schließt seit dem 18. August 2022 die Löschung der „administrativen Restdaten“ [Vorgangsnummer, Delikt, Sachbearbeiter:in und Löschdatum] ein).
 - c) Mitteilung an die datenempfangenden Stellen gemäß § 58 Absatz 4 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) durch entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie im Bundesanzeiger.
- Personelle und organisatorische Maßnahmen:
 - a) Zunächst Einrichtung einer Task Force zur Beantwortung laufender Anfragen und Erstellung eines Fahrplans, sowie Einleitung der ersten Maßnahmen.
 - b) In der Folge Strukturierung und Formierung des Projektes „Einführung eines Datenschutzmanagementsystems“ mit den in der Antwort zu Frage 2 genannten Zielen, unter Projektleitung zweier Volljurist:innen der Polizei Bremen, welches die Task Force im Januar 2022 abgelöst hat.
 - c) Erwerb eines Datenschutzmanagementsystems in Form eines Softwareprodukts.
 - d) Erstellung eines Rahmendatenschutzkonzeptes für die Polizei Bremen, unter anderem mit Festlegung des Zieles der Schaffung

- einer zentralen Datenschutz-Fachlichkeit („Zentralstelle für Datenschutz“), unabhängig von der Aufgabe der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- e) Einholung weiterer (datenschutz-)rechtlicher Expertisen durch eine:n externe:n Dienstleister:in zwecks zusätzlicher Überprüfung gesetzlich erforderlicher Dokumente (unter anderem Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten) und als ergänzender Ansprechperson bei datenschutzrechtlichen Fragen der Mitarbeiter:innen der Polizei Bremen.
 - f) Vorbereitung der Überführung einer „Zentralstelle für Datenschutz“ in die Alltagsorganisation, in der die derzeit dezentral in der Behörde wahrgenommenen Aufgaben mit datenschutzrechtlichem Bezug zentralisiert werden sollen.
- Prüfung weiterer genutzter Verfahren auf Datenschutzkonformität und erforderlichenfalls Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung der Datenschutzkonformität:
- a) Meldung gemäß § 64 BremPolG an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) für IT-Fachverfahren und anschließende priorisierte Bewertung und laufend Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Herstellung der Datenschutzkonformität in diesen:
 - unter anderem durch interne Veröffentlichung einer „Dienstanweisung zum Umgang, zur Speicherung und Löschung von personenbezogenen und sonstigen Daten in der Polizei Bremen“, welche der Herstellung eines datenschutzkonformen Zustands in Outlook, Netzwerklaufwerken und den mobilen Endgeräten dient.
 - Sukzessive Vorstellung der gemeldeten IT-Fachverfahren gegenüber der LfDI.
 - b) Erhebung aller in der Polizei Bremen vorhandenen IT-Fachverfahren und Zuteilung der Zuständigkeiten sowie für mehr als die Hälfte der IT-Fachverfahren bereits Bewertung hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Relevanz sowie des datenschutzrechtlichen Zustandes und, wo erforderlich, laufend Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Herstellung und Beibehaltung der gesetzlichen Datenschutzkonformität.
- Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat folgende Maßnahmen ergriffen:
- a) Übernahme der technischen Sofortmaßnahmen, die durch die Polizei Bremen vorgenommen wurden;
 - b) Mitteilung an datenempfangende Stellen nach § 58 Absatz 4 BremPolG durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie im Bundesanzeiger;
 - c) einrichten einer „Zentralstelle Datenschutz“ im Sachbereich Rechtsangelegenheiten;
 - d) Veröffentlichung eines Rahmendatenschutzkonzeptes;
 - e) enge Abstimmungen mit der LfDI bei der Einführung neuer IT-Verfahren;
 - f) Erwerb eines Dokumentenmanagementsystems (Enaio) zur Erfüllung von Lösch- und Protokollierungspflichten in der allgemeinen Schriftgutverwaltung sowie der Bildablage;

- g) Prüfung bereits genutzter IT-Verfahren und gegebenenfalls Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung der Datenschutzkonformität
 - gegebenenfalls Meldung nach § 64 BremPolG an die LfDI,
 - Vorstellung der gemeldeten IT-Verfahren im Rahmen von Vor-Ort-Terminen mit der LfDI;
 - h) Veröffentlichung einer Dienstanweisung zum Umgang mit Akteneinsichtsgesuchen, Datenübermittlungen und Akteneinsichtsgesuchen;
 - i) Veröffentlichung einer Dienstanweisung über die Datenverarbeitung bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (OPB);
 - j) Erwerb einer Software zum Pflegen eines Verfahrensverzeichnis inklusive Workshop.
2. Welchen Zeitplan gibt es genau für die Umsetzung des Projekts „Einführung eines Datenschutzmanagements bei der Polizei Bremen“, und welche Ziele sollen erfüllt werden?

Der Projektauftrag des Projektes „Einführung eines Datenschutzmanagementsystems“ bei der Polizei Bremen vom 11. Januar 2022 umfasst die folgenden Ziele:

1. Die Erhebung und Bewertung der in der Polizei Bremen vorhandenen IT-Fachverfahren hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Relevanz. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle bestehenden IT-Fachverfahren der Polizei Bremen erhoben und hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Relevanz erstbewertet worden. Im Laufe der Bearbeitung können sich in einigen Fällen noch abweichende oder zu korrigierende Bewertungen ergeben. Neue IT-Fachverfahren werden nun laufend in die Verzeichnisse aufgenommen und bewertet.
2. Die Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit jedes IT-Fachverfahrens im Einklang mit dem Rahmendatenschutzkonzept der Polizei Bremen. Im Zuge der Erhebung und Bewertung der bestehenden IT-Fachverfahren ist die Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit erfolgt und hinsichtlich der neu Hinzukommenden erfolgt sie laufend.
3. Die Erhebung und Bewertung des datenschutzrechtlichen Zustandes der IT-Fachverfahren durch Einrichtung eines Rückmeldeverfahrens nebst Controlling (in Form von sogenannten Statusberichten) sowie die Beauftragung der Zuständigen zur Herstellung der Datenschutzkonformität der IT-Fachverfahren und Unterstützung der Zuständigen dabei, gegebenenfalls durch eigene Organisation und Begleitung der notwendigen Maßnahmen. Die Einrichtung eines Rückmeldeverfahrens nebst Controlling ist erfolgt. Die Erhebung und Bewertung des datenschutzrechtlichen Zustandes ist für etwa die Hälfte der IT-Fachverfahren erfolgt. Die Zuständigen für die zweite Hälfte der IT-Fachverfahren sind bereits hinsichtlich der Erstellung der notwendigen Unterlagen geschult worden und haben den Auftrag zur Erstellung der Dokumente sowie Herstellung der Datenschutzkonformität erhalten. Die Unterstützung erfolgt laufend.
4. Die Gewährleistung der formalen Datenschutzkonformität in Form einer fachlichen Beratung. Die fachliche Beratung der Zuständigen erfolgt laufend. In zahlreichen Verfahren konnte bereits eine Datenschutzkonformität hinsichtlich des Datenbestandes hergestellt werden.
5. Die Einführung eines Datenschutzmanagementsystems, das heißt Einpflegen der bestehenden IT-Fachverfahren in das Datenschutzmanagementsystem nebst grundsätzlichem Aufbau der darin erforderlichen

Strukturen. Das Datenschutzmanagementsystem ist eingeführt. Die Befüllung mit den erhobenen Informationen erfolgt laufend.

6. Die Abarbeitung bestehender Anordnungen und Beantwortung zukünftiger Anfragen der LfDI bis zum Bestehen der „Zentralstelle für Datenschutz“. Die Abarbeitung der bestehenden Anordnungen erfolgt wie die Beantwortung zukünftiger Anfragen fortlaufend.

Es hat bereits die Erhebung sämtlicher IT-Fachverfahren in der Polizei Bremen stattgefunden. Das Projekt steht zu den Prozessen in enger Abstimmung mit der LfDI.

Die bei der Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven eingerichtete Arbeitsgruppe „Datenschutz“ wurde bereits zum 1. Oktober 2021 in die Alltagsorganisation überführt. Ziel ist die Entwicklung und Erstellung von Datenschutzkonzepten, Beratung der Organisationseinheiten in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und die Unterstützung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in der Abwicklung seiner Aufgaben.

3. Über welche personenbezogenen Daten werden bei einem Auskunftersuchen durch Betroffene standardmäßig Auskunft erteilt?

Der Inhalt der Beantwortung hängt von dem im Einzelfall gestellten Auskunftersuchen ab. So obliegt es der betroffenen Person selbst lediglich einen Teil oder alle der in § 73 Absatz 1 BremPolG genannten Informationen zu erfragen. Generell werden der betroffenen Person die jeweilig begehrten Informationen übermittelt, soweit dem keine nach dem BremPolG zulässigen Ausschlussgründe gegenüberstehen. Diese Daten umfassen unter anderem neben den personenbezogenen Daten auch personengebundene und ermittlungsunterstützende Hinweise sowie erkennungsdienstliche Daten.

4. Wie viele Auskünfte nach § 81 Absatz 3 BremPolG über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Protokollierung nach § 81 BremPolG wurden erteilt, und wurden alle unter Absatz 1 Nummern 1 bis 6 aufgelisteten Vorgänge mitgeteilt?

Über die Rechtmäßigkeit einer an die Polizei Bremen gerichteten Beanstandung der LfDI, die die Nichterteilung einer Auskunft über Protokoll Daten an eine betroffene Person zum Gegenstand hat, führen die Freie Hansestadt Bremen und die LfDI einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Bremen.

Nach Auffassung des Senators für Inneres ist die Einsicht in Protokoll Daten im Sinne des § 81 Absatz 1 BremPolG als Auskunftsgegenstand inhaltlich nicht von § 73 Absatz 1 BremPolG erfasst, denn Protokoll Daten betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten und nicht die personenbezogenen Daten selbst, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Demgegenüber sind Protokoll Daten nach Auffassung der LfDI personenbezogene Daten. Als Informationen darüber, wer wann welche personenbezogenen Daten im polizeilichen IT-Verfahren verarbeitet, weisen sie einen unmittelbaren Bezug sowohl zu der betroffenen Person, über die sich Informationen im polizeilichen IT-Verfahren befinden, als auch zu den Polizeibeschäftigten auf, die diese Informationen verarbeiten.

Nach Auffassung des Senators für Inneres sind jedoch nur die personenbezogenen Daten selbst, die Gegenstand der Verarbeitung sind, gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BremPolG Gegenstand dieses Auskunftsanspruchs. Der Auskunftsanspruch formt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus, dient aber nicht der Verwirklichung eines Auskunftsanspruchs.

Demgegenüber sind Protokoll Daten nach Auffassung der LfDI vom Auskunftsanspruch der betroffenen Personen nach § 73 Absatz 1 Satz 1 BremPolG umfasst. Aus ihnen gehen Informationen insbesondere über die in

§ 73 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BremPolG genannten Aspekte hervor. Sofern es sich um einen Fall des Beschäftigtenexzesses handele, in dem Polizeibeschäftigte dienstliche Daten zu eigenen Zwecken nutzten, handele es sich darüber hinaus nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BremPolG um Informationen über „die empfangenden Stellen (...), gegenüber denen“ die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind.

Nach Auffassung des Senators für Inneres ergibt sich ein Auskunftsanspruch auch nicht aus § 81 BremPolG. Die Norm bestimmt in Absatz 3 die besondere Zweckbindung der Protokolldaten sowie in Absatz 5 die Zurverfügungstellung dieser ausschließlich an die oder den LfDI. Die LfDI verweist demgegenüber darauf, dass es der Gesetzgeber betroffenen Personen ausdrücklich habe ermöglichen wollen, die Rechtmäßigkeit von polizeilichen Datenverarbeitungen zu kontrollieren: Nach § 81 Absatz 3 BremPolG dürfen Protokolldaten „ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch (...) und die betroffene Person (...) verwendet werden.“ Dass § 81 Absatz 5 BremPolG für die LfDI einen Anspruch auf das „Zurverfügungstellen“ der Daten formuliere, stehe dem Anspruch betroffener Personen, Auskunft „über“ diese Daten zu erhalten, nicht entgegen.

5. Welche Maßnahmen hat die Polizei ergriffen, um im Einvernehmen mit der LfDI erkannte Missstände bei der Beantwortung von Auskunftersuchen durch Bürger:innen zu beheben?

Bezüglich der Erteilung von Auskünften von personenbezogenen Daten gemäß § 73 BremPolG ist offenbar geworden, dass zur Erteilung einer vollständigen Auskunft bestehende Arbeitsprozesse angepasst werden müssen. Die Polizei Bremen befindet sich derzeit daher in einem Umstrukturierungsprozess, um die bestehenden Strukturen bedarfsgerecht zu gestalten und einen rechtssicheren Prozess zur Erteilung von Auskünften zu etablieren. In diesem Zusammenhang sind organisatorische Veränderungen erforderlich, die in enger Abstimmung mit der LfDI vorgenommen werden.

Darüber hinaus wurde das Schreiben zur Erteilung von Auskünften nunmehr grundlegend überarbeitet, um dem normierten Auskunftsanspruch vollumfänglich gerecht zu werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde das dortige Antwortschreiben auf Auskunftersuchen in Absprache mit der LfDI überarbeitet. Es findet eine fortlaufende Überprüfung des gesamten Geschäftsprozesses statt.

6. Wie beurteilt der Senator für Inneres und die Polizei Bremen inzwischen die Bedeutung von Datenschutzregelungen und der transparenten Grundrechtskontrolle durch die Betroffenen, und wie werden sie dieser Bedeutung gerecht?

Die Einhaltung der Datenschutzvorgaben hat für den Senator für Inneres und die Polizei Bremen ebenso wie für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven einen besonders hohen Stellenwert, da der Umgang mit personenbezogenen Daten den Kernbereich polizeilicher Aufgabenwahrnehmung betrifft. Er ist Ausdruck professioneller Polizeiarbeit. Der Schutz personenbezogener Daten ist insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und den daraus resultierenden technischen Einsatzmöglichkeiten eine wichtige und herausfordernde Aufgabe. Die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, die Anpassung technischer- und organisatorischer Maßnahmen sowie die stetige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter:innen in den Behörden des Polizeivollzugsdienstes dienen dem Schutz personenbezogener Daten, der Information sowie der Transparenz.

Die Gewährleistung der gesetzlich normierten Betroffenenrechte ist hierbei von zentraler Bedeutung. Nur dadurch können Betroffene transparent

informiert und mit den erforderlichen Rechtspositionen ausgestattet werden, um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder zu unterbinden. Bei sämtlichen Betroffenenrechten sind die Behörden des Polizeivollzugsdienstes wie zu Frage 5 dargelegt bestrebt, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die hohen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und hierfür Prozesse erforderlichenfalls zu optimieren.